

Tricks und Tücken: Umgang mit dem Pfandrecht

Das Umzugsgut seiner Kunden kann der Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen als Pfand benutzen. § 440 HGB gesteht dem Frachtführer dieses Recht zu. Doch wann hat er das und wie soll er damit umgehen?



Foto: Axax Versicherung

Was geschieht mit dem Kundeneigentum, das der Möbelspediteur mit dem Pfandrecht eingelagert hat?

Freddie macht im Lager seines Chefs Samuel Sub eine Bestandsaufnahme. Er findet mehrere Container mit Umzugsgut von Kunden, welche die Rechnungen nicht bezahlt haben.

Freddie will sogleich den Gerichtsvollzieher anrufen, um mit ihm einen Versteigerungstermin zu vereinbaren, als Samuel Sub ihn zurückpfeift. „Du kannst doch nicht einfach so den Gerichtsvollzieher bestellen. Zuerst brauchen wir einen Titel“, sagt ihm Sub. Sodann setzt er sich an seinen Computer, füllt im Internet die Mahnformulare wegen der

offenen Forderungen aus und beantragt die Mahnbescheide.

Einige Tage später erhält Sub Post vom Mahngericht. Der Bescheid gegen die Harald Halunke GmbH kann nicht zugestellt werden, die Firma ist unter der angegebenen Adresse nicht zu erreichen.

Sub findet heraus, dass Halunkes Firma insolvent gegangen und aus dem Handelsregister gelöscht ist. Da Halunkes Firma tot ist, kann Sub keinen Titel mehr gegen sie erwirken. „Macht nichts“, sagt Freddie zu seinem Chef. „Als wir die Möbel damals geholt hatten, habe ich

mitbekommen, dass sie dem Karl Knatter gehören, der als Empfänger angegeben ist. Das sind seine Privاتمöbel und haben mit der Halunke GmbH nichts zu tun. Also muss Knatter die Rechnung zahlen.“ Der nächste Mahnbescheid geht an Karl Knatter persönlich raus.

Und kommt zurück. Knatter hat Widerspruch eingelegt, die Sache geht vor Gericht. Sub verliert. Denn er hat keinen Vertrag mit Knatter geschlossen. Sein Vertragspartner war die Firma Halunke GmbH, die pleite ist. Und nur von seinem Vertragspartner kann er das Geld verlangen.

Freddie seufzt: Was nun?

Freddie seufzt: was tun? Von Knatter hat sein Chef Sub keinen Cent gesehen und nach dessen Ankündigung wird er auch nicht zahlen. Trotzdem befindet sich Knatters Umzugsgut im Lager und soll da einfach nur noch weg.

Sub, der mittlerweile wütend ist wegen der verzwickten Situation, besinnt sich auf Freddies ursprüngliche Idee und beauftragt den Gerichtsvollzieher. „Schließlich habe ich ein Pfandrecht an den Sachen“, sagt er sich. Der Gerichtsvollzieher will aber nichts unternehmen. Denn der Eigentümer des Umzugsguts, Karl Knatter, hat ihm das gerade erhaltene Urteil vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass er nicht für die Forderung aus dem Vertrag mit der Halunke GmbH zahlen muss.

Sub reicht es nunmehr vollständig. Er verklagt den Gerichtsvollzieher. Wenn dieser nicht freiwillig sein Lager räumt,

dann soll das Gericht ihn dazu zwingen. Und siehe da: Sub gewinnt.

Denn Sub hat ein Pfandrecht an den bei ihm eingelagerten Sachen. Als er damals für die Halunke GmbH das Umzugsgut auf sein Lager geholt hat, war Knatter informiert gewesen. Knatter hat Subs Leuten am Umzugstag sogar die Wohnungstür aufgeschlossen. Das Umzugsgut ist also mit der Zustimmung des Eigentümers Karl Knatter auf Subs Lkw und in dessen Lager gelangt. Das genügt, damit das Pfandrecht entstehen kann. Wer die Beförderung und Einlagerung beauftragt hat, ist egal.

Da Sub somit ein Pfandrecht an Knatters Umzugsgut hat, kann er das Pfand auch ohne Titel verwerten. Der Gerichtsvollzieher muss das machen - nach dem Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. September 2012, Az. I-3 VA 4/12, ob er will oder nicht.

Drei Wege für die Pfandverwertung

Das Pfandrecht hat der Frachtführer auch dann, wenn sein Auftraggeber eine Spedition ist, die von dem Eigentümer des Gutes bereits bezahlt wurde. Hat die Spedition den Frachtführer nicht bezahlt, entsteht bei ihm das Pfandrecht an den Sachen, die mit dem Willen des

Eigentümers in seinen Besitz gekommen sind. Das hat das OLG München am 11. Dezember 2013, Az.: 7 U 2856/13 nochmal deutlich gesagt.

Ist das Pfandrecht entstanden, gibt es drei Wege, aus denen heraus Umzugsgut, das einen Verkehrswert besitzt, verwertet werden kann. Alle drei haben ihre Vor- und Nachteile sowie Tücken.

Der einfachste Weg ist die Pfandverwertung aufgrund Pfandrechts ohne Titel. Die Tücken liegen darin, dass man sich über das Bestehen des Pfandrechts irrt oder bei der Verwertung nicht exakt die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Passiert ein Fehler, sind Schadensersatzforderungen aller Betroffenen die Folge.

Möglich ist eine Pfandverwertung mit Titel. Das ist umständlicher, weil erst ein Titel zur Duldung der Pfandverwertung eingeholt werden muss, aber sicherer, weil auf diesem Weg eine Schadensersatzpflicht wegen unrechtmäßigen Verkaufs vermieden werden kann.

Die dritte Möglichkeit ist wohl der Klassiker: Der Umzugsunternehmer verklagt den Kunden auf Zahlung der offenen Forderung. Zahlt der Kunde nicht, kann das Umzugsgut zu Geld gemacht werden.

Welcher Weg der beste ist, hängt von dem konkreten Einzelfall ab.

Rechtsanwältin Claudia Eller



Rechtsanwältin Claudia Eller kennt die Umzugsbranche seit Jahren.

Zur Person

„Wer die Transportbranche vertritt, muss wissen wie sie tickt.“ Unter diesem Credo nimmt Rechtsanwältin Claudia Eller seit 2008 die rechtlichen Interessen von Umzugsunternehmen wahr. Auch privat ist sie mit der Umzugsbranche bestens vertraut. Vor ihrem Studium der Rechtswissenschaften war Rechtsanwältin Eller mehr als zehn Jahre als Zeitungsjournalistin tätig. Kontakt: www.anwaltskanzlei-eller.de, 06181/277720.